



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.5.2022
COM(2022) 215 final

2022/0153 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln in Bezug auf die Konsultation nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits zu vertretenden Standpunkts

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln beabsichtigt, einen Beschluss zu Konsultationen gemäß Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits zu fassen. Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der in dieser Frage im Namen der Union im Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Gemäß dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) erhalten Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in einer Vertragspartei zoll- und kontingentfreien Zugang zur anderen Vertragspartei, wenn sie die Anforderungen an die Ursprungsregeln erfüllen. Das Verfahren zur Überprüfung des Ursprungs der Erzeugnisse ist in Artikel 63 des Abkommens vorgesehen. Darin ist auch festgelegt, dass die Vertragsparteien Konsultationen durchführen müssen, wenn eine Vertragspartei einem Erzeugnis der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigert, obwohl die ausführende Vertragspartei eine positive Stellungnahme vorgelegt hat, in der die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses bestätigt wird.

2.2. Der Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens befasst sich der Handelssonderausschuss mit Angelegenheiten, die

- unter Teil Zwei Teilbereich Eins Titel I Kapitel 2 und 5,
- unter das Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und
- unter die Bestimmungen über die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, Gebühren und Abgaben, Zollwertermittlung und ausgebesserte Waren fallen.

Gemäß Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens kann der Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln in Bezug auf die Konsultationsverfahren nach Artikel 63 Beschlüsse fassen oder Empfehlungen annehmen. Außerdem kann er zu allen technischen oder administrativen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Titel I Kapitel 2 Beschlüsse fassen oder Empfehlungen annehmen. Dazu gehören auch Anmerkungen zu Auslegungsvermerken zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltung der Ursprungsregeln.

2.3. Der geplante Rechtsakt des Handelssonderausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln

In dem geplanten Rechtsakt sollen die Regeln für die Durchführung von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien für den Fall festgelegt werden, dass eine Vertragspartei einem Erzeugnis der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigert, obwohl die

ausführende Vertragspartei eine positive Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses vorgelegt hat.

Der geplante Rechtsakt wird gemäß Artikel 10 und Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens verbindlich für die Vertragsparteien sein. Er dient der Umsetzung von Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens. Nach diesem Artikel muss der Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln ein Verfahren für die Konsultationen festlegen, die die Vertragsparteien durchführen müssen, wenn sie sich uneins über die Anwendung der Ursprungsregeln sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vertragspartei einem Erzeugnis der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigert, obwohl die ausführende Vertragspartei eine positive Stellungnahme vorgelegt hat, in der die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses bestätigt wird. Laut dem Vorschlag sind die Konsultationen flexibel zu gestalten, damit die Kommunikation zwischen den beiden Vertragsparteien erleichtert und die Verweigerung einer Präferenzbehandlung begründet wird.

Mit Regel 1 wird festgelegt, wie eine Vertragspartei um die Aufnahme von Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen kann. Das Sekretariat des Handelssonderausschusses wird als Kontaktstelle benannt.

Mit Regel 2 werden die Fristen für die Einberufung und den Abschluss der Konsultationssitzungen festgelegt. Außerdem werden verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung der Sitzungen vorgeschlagen.

Mit Regel 3 werden die Parteien verpflichtet, vor jeder Tagung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegation mitzuteilen.

Mit Regel 4 wird die Sprachenregelung für die Konsultationen und die vorab zu verteilenden Unterlagen festgelegt.

Mit Regel 5 werden die Modalitäten und die Fristen für die Erstellung der Sitzungsprotokolle festgesetzt.

Mit Regel 6 werden die Parteien verpflichtet, sich um eine allseits zufriedenstellende Lösung zu bemühen. Außerdem wird festgelegt, wann die Konsultationsfrist als abgelaufen gilt. Sie gilt nicht als abgelaufen, wenn die Konsultationen aus Gründen, die einer der Vertragsparteien zuzuschreiben sind, nicht stattgefunden haben.

3. IM NAMEN DER EU ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Rat sollte den Standpunkt festlegen, der von der EU im Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln bezüglich der Annahme der Verfahrensregeln für Konsultationen nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens zu vertreten sein wird. Dies wird die Rechtsetzung verbessern und die Transparenz erhöhen.

Das vorgeschlagene Verfahren berührt nicht den Inhalt der im Abkommen festgelegten Ursprungsregeln.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundlagen

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des

institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln wurde mit dem Abkommen eingerichtet. Es handelt sich daher um ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium.

Der vom Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln zu erlassende Rechtsakt ist ein rechtswirksamer Akt. Er wird gemäß Artikel 10 und Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens verbindlich für die Vertragsparteien sein.

Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundlagen

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Der geplante Rechtsakt kann zwei Zielsetzungen oder zwei Komponenten haben, von denen eine als hauptsächlich und die andere als nebensächlich bezeichnet werden kann. In diesem Fall muss ein Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, und zwar auf diejenige, die die hauptsächlichste oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente betrifft.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts ist die Einführung eines Konsultationsverfahrens für den Fall, dass eine Vertragspartei einem Erzeugnis der anderen Vertragspartei die Präferenzbehandlung nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens verweigert.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln in Bezug auf die Konsultation nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) In Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens ist bei Verweigerung der Präferenzbehandlung ein Konsultationsverfahren vorgesehen. Gemäß Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens kann der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens eingesetzte Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln (im Folgenden „Ausschuss“) in Bezug auf das mit Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens eingeführte Konsultationsverfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen annehmen. Gemäß Artikel 10 des Abkommens sind Beschlüsse des Ausschusses für die Vertragsparteien verbindlich.
- (3) Es ist angezeigt, per Beschluss des Rates den Standpunkt festzulegen, der im Namen der EU in dem Ausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss des Ausschusses über die Regeln für die Konsultationen nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens Rechtswirkung entfalten wird.
- (4) Durch die Einführung von Regeln für das Konsultationsverfahren nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens werden Klarheit und Transparenz in Fällen gewährleistet, in denen eine Vertragspartei beschließt, einem Erzeugnis der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung trotz Vorliegen einer positiven Stellungnahme dieser Vertragspartei, die die Ursprungseigenschaft bestätigt, zu verweigern.
- (5) Daher sollte der von der Union im Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem im Anhang beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des genannten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

Brüssel, den 16.5.2022
COM(2022) 215 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln in Bezug auf die Konsultation nach Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits zu vertretenden Standpunkts

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS Nr. ... DES HANDELSSONDERAUSSCHUSSES DER EU UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln

des

Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits betreffend das Konsultationsverfahren bei Verweigerung der Präferenzbehandlung

DER HANDELSSONDERAUSSCHUSS für Zusammenarbeit im Zollbereich und
Ursprungsregeln —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 3 betreffend die Einrichtung eines Konsultationsverfahren bei Verweigerung der Präferenzbehandlung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens kann der Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln (im Folgenden „Ausschuss“) in Bezug auf das mit Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens eingeführte Konsultationsverfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen annehmen.

(3) Teilt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei nach Erhalt einer Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses ihre Absicht mit, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, so finden gemäß Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens auf Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Notifikation Konsultationen statt, die nach dem Verfahren des Handelssonderausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln erfolgen können.

(4) Die Verfahrensregeln sind entsprechend Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens so festzulegen, dass sie eine Einigung zwischen den Vertragsparteien in dem Falle, in dem die eine Vertragspartei die Präferenzbehandlung entgegen der Stellungnahme der anderen Vertragspartei zur Ursprungseigenschaft verweigert, erleichtern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 63 Absatz 3 des Abkommens genannten Konsultationen finden im Einklang mit den im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Verfahrensregeln statt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab demselben Tag.

Geschehen zu...

Für den Handelssonderausschuss

Der Ko-Vorsitz für die EU und der Ko-Vorsitz für das Vereinigte Königreich

ANHANG

KONSULTATIONSVERFAHREN

IM EINKLANG MIT ARTIKEL 63 ABSATZ 3 UNTERABSATZ 2 DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Regel 1

1. Nachdem die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Ausführungsvertragspartei ihre Absicht mitgeteilt hat, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Konsultationen nach Artikel 63 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (im Folgenden „Abkommen“) ersuchen.
2. Das Ersuchen wird von dem Mitglied des Sekretariats des Handelssonderausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln (im Folgenden „Ausschuss“) der ersuchenden Vertragspartei per E-Mail oder, falls angezeigt, über ein sonstiges Mittel der (Tele-)Kommunikation, bei dem sich die Versendung belegen lässt, an das Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei gestellt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ein solches Ersuchen als am Tag seiner Versendung erhalten.

Regel 2

1. Konsultationen werden binnen drei Monaten nach dem Tag der in Regel 1 genannten Notifikation einberufen und abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine Verlängerung der Frist. Während dieser Frist können die Vertragsparteien ein- oder mehrmals zusammentreten.
2. Konsultationen erfolgen in direktem persönlichen Kontakt oder mittels beliebiger Kommunikationsmittel, auf die sich die Vertragsparteien verständigen. Konsultationen in direktem persönlichen Kontakt finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Regel 3

Die Union und das Vereinigte Königreich teilen der jeweils anderen Vertragspartei über das Sekretariat 15 Tage vor jeder Konsultationssitzung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegation mit und geben dabei den Namen und die Funktion eines jeden Delegationsmitglieds an.

Regel 4

1. Die Konsultationen finden in englischer Sprache statt.
2. Für die Konsultation relevante Unterlagen werden vom Sekretariat an die jeweils andere Vertragspartei weitergeleitet. Sie können in jeder der EU-Amtssprachen abgefasst sein.

Regel 5

1. Der Entwurf des Protokolls jeder Konsultationssitzung wird binnen 8 Kalendertagen von dem Bediensteten erstellt, der als Mitglied des Sekretariats der erwidern den Vertragspartei handelt, welche die Sitzung ausrichtet. Der Protokollentwurf wird dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt, das binnen 8 Kalendertagen Stellung nehmen kann.
2. Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Konsultationssitzungen, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) der eingereichten Unterlagen,
 - b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einer der Vertragspartei beantragt wurde, und
 - c) der erzielten Schlussfolgerungen, einschließlich einer möglichen Verlängerung der Dauer der Konsultationen.
3. Das Protokoll enthält in der Anlage A eine Teilnehmerliste mit Namen und Funktion aller Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben.
4. Das Sekretariat passt den Protokollentwurf auf der Grundlage der eingegangenen Anmerkungen an. Die Vertragsparteien genehmigen den geänderten Entwurf des Protokolls innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ende der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt. Bei Genehmigung des Protokolls tritt die zwischen den Vertragsparteien erzielte Einigung zum Zeitpunkt der Konsultationssitzung in Kraft, bei der die Schlussfolgerung angenommen wurde.
5. Finden die Konsultationen auf schriftlichem Weg statt, so wird das Ergebnis der Konsultationen im Protokoll der nächsten Sitzung des Ausschusses festgehalten. Die in den Konsultationen erzielte Einigung tritt zwischen den Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Konsultationssitzung in Kraft, bei der die Schlussfolgerung angenommen wurde.

Regel 6

1. Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um in der in Regel 2 genannten Konsultationsfrist zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Erzielen die Vertragsparteien eine Einigung, so ist diese für beide Vertragsparteien bindend.
2. Für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Abkommens gilt die in Regel 2 genannte Konsultationsfrist als abgelaufen, wenn sie endet und die Vertragsparteien keine Verlängerung vereinbaren, es sei denn, die Konsultationen fanden aus Gründen, die der Einfuhrvertragspartei zuzuschreiben sind, nicht statt.